

VERTRAG

über den

BETRIEB VON SPRITZEN-, KANÜLEN-, KONDOM- UND ENTSORGUNGSAUTOMATEN (AUTOMATENBETREIBERVERTRAG)

zwischen

1. der Aidshilfe NRW e.V., Landesverband, Lindenstr. 20, 50674 Köln
Telefon: 0221 - 9259960 / Fax: 0221-9259969 (nachfolgend "Landesverband" genannt),
vertreten durch die Geschäftsführung

und

2. Einrichtung vor Ort

(nachfolgend "Betreiber" genannt)
vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführung

PRÄAMBEL

Der Aidshilfe NRW e.V. wurde 1988 vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (heute: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie) die Organisation und Verantwortlichkeit für das Spritzenaustauschprogramm übertragen. Ein wichtiger Faktor in der Aidsprävention stellt die kontinuierliche Versorgung intravenös konsumierender DrogengebraucherInnen mit sterilen Spritzen und Kanülen, als auch die Entsorgung gebrauchten Spritzbestecks, dar. Eine Möglichkeit, auch in Stresssituationen und beginnenden Entzugserscheinungen DrogengebraucherInnen mit sterilem Spritzbesteck zu versorgen, ist die Aufstellung und Betreuung von Automaten in Drogenszene-Nähe, die mit Spritzen, Kanülen, Kondomen, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets bestückt werden (nachfolgend "Automaten" genannt). Die Realisierung des Projektes ist vorwiegend über ehrenamtliche MitarbeiterInnen abzusichern.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Landesverband stellt den Betreibern kostenlos Automaten zum Verkauf von Spritzen, Kanülen, Kondomen, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets zur Verfügung. Der Betreiber verpflichtet sich, diesen Automaten an geeigneter Stelle zu installieren und nach Maßgabe des Vertrages den Betrieb, die Befüllung und Entsorgung der gebrauchten Spritzen sowie die Unterhaltung des Gerätes zu gewährleisten. **Gegenstand des Vertrages ist 1 Automat mit Entsorgungsbox. (s. Anmerkung Anlage)**

§ 2

Voraussetzung zur Aufstellung

Vor der Aufstellung legt der Betreiber dem Landesverband eine Erklärung vor über die Abstimmung mit:

- a) der zuständigen Gesundheitsbehörde
- b) dem Gebäudeeigentümer zur Installation des Automaten,
- c) dem zuständigen Ordnungsamt, wenn der Automat im öffentlichen Verkehrsraum installiert wird
- d) der zuständigen Polizeidienststelle über den Verzicht der Beschattung des Automaten.

§ 3

Zuständige(r) für den Automaten

Vom Betreiber ist ein(e) "Zuständige(r) für den Automaten" zu benennen, der/die den Kontakt zum Landesverband aufrecht hält und für folgende Tätigkeiten zuständig ist:

- a) die Bestellung von Spritzen, Kanülen, Kondomen, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets
- b) die Bezahlung der Lieferung sofort nach Erhalt
- c) die Organisation der Bestückung des Automaten und der Entsorgung der gebrauchten Spritzen
- d) die Meldung von Defekten an dem Automaten.

§ 4

Verantwortlichkeiten

1) Der Landesverband ist verantwortlich für:

- a) die Bereitstellung der Spritzen, Kanülen, Kondome, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets
- b) die Unterstützung des Betreibers bei der Realisierung des § 2,
- c) die Organisation der automatengerechten Verpackung der Spritzenbestecke, Kondome, Pflege- und Caresets.

2) Der Betreiber ist verantwortlich für:

- a) die Realisierung des § 2,
- b) die Bestellung von Spritzen, Kanülen, Kondomen, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung
- d) die Organisation der Bestückung des Automaten und der Entsorgung der gebrauchten Spritzen

- 3) Der Landesverband setzt die Endabgabepreise fest. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Der Betreiber darf keine Gewinne aus dem Betrieb des Automaten erzielen.

§ 5

Wirtschaftliches Risiko, Haftung

- 1) Das wirtschaftliche Risiko aus dem Betrieb des Automaten trägt der Landesverband.
- 2) Der Landesverband übernimmt die Kosten für Reparaturen, mut- und böswilliger Beschädigung durch Dritte, Einbruchdiebstahl, Haftung gegenüber Dritten, Elementarereignissen und sonstige fixe und variable Kosten, die im Kausalzusammenhang mit der Nutzung des Automaten stehen.
- 3) Für fahrlässig oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Betreibers im Umgang mit dem Automaten, den Spritzen, Kanülen, Kondomen, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets sowie im Bereich der Abrechnung, haftet der Betreiber.

§ 6

Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Spritzenautomaten werden dem Betreiber zur Nutzung überlassen; sie verbleiben im Eigentum des Landesverbandes.
- 2) Die Spritzen, Kanülen, Kondome, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets werden dem Betreiber vom Landesverband zur Verfügung gestellt. Sie verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Landesverbandes.

§ 7

Rechtsformen aus Pflichtverletzung

Bei Zuwiderhandlungen zum Vertrag oder Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere zum § 2, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

§ 8

Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann sechs Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres zum 01.01. des folgenden Jahres von beiden vertragschließenden Seiten gekündigt werden.

§ 9

Beendigung des Vertrages

- 1) Bei Beendigung des Vertrages entsprechend der §§ 7 und 8 ist der Betreiber zur Rückführung der Bestände an Spritzen, Kanülen, Kondomen, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets an den Landesverband verpflichtet.
- 2) Die Rückführungskosten trägt bei Beendigung des Vertrages nach § 7 der Betreiber und nach § 8 der die Kündigung einreichende Vertragspartner.
- 3) Die Endabrechnung für umgesetzte Spritzen, Kanülen, Kondomen, Pflege-, Care- und SMOKE-IT-Sets, als auch die Erfüllung des § 9, Absatz 1, sind spätestens zwei Monate nach Beendigung des Vertrages fällig.

§ 10

Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 11

Rechtswirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**Ort/Datum und rechtsverbindliche
Unterschrift des Landesverbandes**

**Ort/Datum und rechtsverbindliche
Unterschrift des Betreibers**